

l'office a admis que la saisie du 2 novembre n'a pas été nulle parce que Blanc refusait de faire une déclaration. Le refus de Blanc avait pour seule conséquence de rendre le résultat de la saisie douteux. Il importe peu que Odier et Snell aient avisé l'office par lettre du 6 novembre que Blanc ne devait rien à Tavernier et ne lui avait rien dû jusqu'au dit jour. Cet avis du 6 novembre ne pouvait pas empêcher la saisie du 2 novembre d'avoir existé, ne pouvait pas l'annuler rétroactivement, ni l'empêcher d'avoir formé le point de départ d'un délai de participation de 30 jours, tel que le prévoit l'art. 110, al. 1^{er}, LP.

3. — La saisie du 2 novembre ayant donné ouverture à un délai de 30 jours, les recourants, dont les réquisitions n'ont été reçues que le 3 décembre suivant, ne peuvent pas être admis à participer aux saisies opérées pour les créanciers de la première série, ni, en particulier, à la saisie du 13 novembre.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites
prononce :

Le recours est écarté.

54. Urteil vom 23. April 1898 in Sachen Barth-Hurni.

Aufhebung einer Pfändung von Amtes wegen. — Art. 89 Betr.-Ges.

I. In einer auf Begehren des G. Barth-Hurni in Warberg gegen Simon Aeschlimann-Stauffer in Tschugg, Amtsbezirks Erlach, durch das Betreibungsamt dieses Bezirks eingeleiteten Betreibung für zwei Forderungen von 150 Fr. und 50 Fr. hatte der Gläubiger am 11. November 1897 das Fortsetzungsbegehren gestellt. Da der Schuldner inzwischen nach Gümnenen, Amtsbezirks Laupen, fortgezogen war, trug der mit dem Vollzug betraute Betreibungsgehilfe von Erlach folgendes Verbal in die Pfändungsurkunde ein: „Die Pfändung wird in der Weise voll-

„zogen, daß die in Gümnenen sich befindliche Strickmaschine nebst „übrigen Gegenständen gepfändet erklärt wird. Verzeichnis und „Schätzung derselben kann nicht gemacht werden.“ Darunter setzte der Betreibungsbeamte von Erlach den Auftrag: „Diese Pfändungsurkunde wird dem Betreibungsamt Laupen übermacht mit „dem Auftrag, die gepfändeten Gegenstände, welche sich im Hause „des Herrn Zwahlen in Gümnenen befinden, in ein Verzeichnis „aufzunehmen und dieselben einer Schätzung zu unterziehen. Der „Gläubiger verlangt eventuell, daß die Pfandgegenstände in „amtliche Verwahrung genommen werden.“ Das Betreibungsamt Laupen betraute den Betreibungsgehilfen Zehnder mit der Ausführung dieses Auftrages, und dieser entledigte sich desselben in der Weise, daß er sich nach Gümnenen begab und die dort befindlichen Gegenstände des Schuldners, nämlich ein aufgerüstetes Bett, einen neuen Schrank, einen harthölzernen Tisch und zwei Tabourets mit seiner Schätzung in die Pfändungsurkunde eintrug, mit der Bemerkung, daß er dieselben in der Wohnung des Rud. Zwahlen untergebracht habe. Später wurde auch die Strickmaschine, die von den Eltern des Schuldners vindiziert wurde, aufgetragen; der Gläubiger hat jedoch nachträglich die Drittansprache auf diese anerkannt und auf deren Verwertung verzichtet. Eine Abschrift der Pfändungsurkunde hat die Ehefrau des Schuldners am 29. November 1897 vom Betreibungsamt Erlach erhalten.

II. Nachdem der Gläubiger am 4. Januar 1898 das Verwertungsbegehren gestellt hatte und nachdem dieses dem Schuldner am 6. Januar mitgeteilt worden war, erschien am 7. Januar dessen Ehefrau vor dem Gerichtspräsidenten von Erlach, um gegen die gegen ihren Ehemann ausgeführte Pfändung Beschwerde zu führen, weil der gepfändete Hausrat für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich sei. Die Angelegenheit gelangte vor die kantonale Aufsichtsbehörde, die laut Entscheid vom 4. Februar 1898 zwar auf die Beschwerde wegen Fristversäumnis nicht eintrat, dagegen die Pfändung vom 11. November von Amtes wegen aufhob aus folgenden Gründen: Nach den Inschriften auf der Pfändungsurkunde habe der Betreibungsgehilfe von Erlach die im Betreibungskreis Laupen sich befindenden Vermögensstücke des Schuldners Aeschlimann in Tschugg, im Betreibungskreis Erlach, als

gepfändet erklärt, und es habe das Betreibungsamt Erlach dieses Vorgehen gebilligt, während es, wie sich aus Art. 89 des Betreibungsgesetzes ergebe, sich zum Vollzug der Pfändung der Vermittlung des Betreibungsamtes Laupen hätte bedienen sollen, und ferner sei diejenige Erklärung, aus der eigentlich der Pfändungsakt bestehe, nämlich die Erklärung gegenüber dem Inhaber des zu pfändenden Vermögensstückes, daß letzteres gepfändet werde, das heißt, daß dasselbe fortan der ausschließlichen Verfügung des Betreibungsamtes unterstehe, weder vom Betreibungsamt Erlach, noch vom Betreibungsamt Laupen abgegeben worden, so daß das stattgefundenere Verfahren nur den Schein einer Pfändung habe, in Wirklichkeit aber keine Pfändung sei.

III. Gegen diesen Entscheid hat G. Barth-Hurni den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er bringt an, aus den verschiedenen Verbalen auf der Pfändungsurkunde ergebe sich, daß der eigentliche Pfändungsakt am richtigen Orte, das heißt in Gümnenen stattgefunden habe und zwar, wird beigefügt, in Gegenwart und Beisein des Schuldners und seiner Frau. Er beantragt, es sei die Pfändung vom 11. November, unter Abänderung des Vor-entseides, als zu Recht bestehend zu erklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Da der Schuldner den vorinstanzlichen Entscheid nicht angefochten hat, muß es bei dem ersten Dispositiv, wonach auf dessen Beschwerde wegen verspäteter Anbringung nicht eingetreten wurde, verbleiben.

2. Dagegen fragt es sich, ob der Aufsichtsbehörde das Recht zugestanden sei, die Pfändung von Amts wegen aufzuheben oder ob sie nicht dadurch, daß sie dies that, die Bestimmung des Betreibungsgesetzes, daß gegen gesetzwidrige oder den Verhältnissen nicht angemessene Verfügungen eines Betreibungsamtes innert zehn Tagen Beschwerde geführt werden muß (Art. 17 des Betreibungsgesetzes), bezw. die Regeln über die Rechtskraft einer nicht innert Frist angefochtenen betreibungsamtlichen Verfügung mißachtet habe. Diesbezüglich ist zu bemerken: Wenn die bernische Aufsichtsbehörde in erster Linie glaubte, die Pfändung deshalb als eine von vornherein ungültige betrachten und von Amts wegen

aufheben zu müssen, weil dieselbe von einem örtlich unzuständigen Betreibungsamte ausgegangen sei, so beruht dies auf einer zu äußerlichen Auffassung über die von den beiden Betreibungsämtern Erlach und Laupen getroffenen Maßnahmen. Es ist ja richtig, daß nach Art. 89 des Betreibungsgesetzes nicht das Betreibungsamt Erlach, sondern das Betreibungsamt Laupen zur Vornahme der Pfändung des in Gümnenen belegenen Mobiliars des Schuldners zuständig war. Thatsächlich ist aber auch die eigentliche Pfändung in Gümnenen und durch die Organe des Betreibungsamtes Laupen vorgenommen worden, während in dem, was vom Betreibungsamt Erlach vorgekehrt wurde, lediglich ein Pfändungsauftrag zu erblicken ist, zu dem dieses Amt zweifellos kompetent war. Hieran ändert der Umstand nichts, daß die Art, wie die Vorgänge verurkundet wurden, dem Wesen der getroffenen Maßnahmen nicht völlig entspricht; denn gewiß kann deshalb, weil der Betreibungsgehilfe von Erlach unrichtiger Weise die in Gümnenen befindlichen Gegenstände als gepfändet erklärte und weil der Gehilfe von Laupen lediglich bemerkte, er nehme dieselben in ein Verzeichnis auf, nicht gesagt werden, daß nun die Pfändung von einem örtlich unzuständigen Amte ausgegangen sei. Hierauf gestützt konnte somit die Pfändung nicht von Amts wegen aufgehoben werden, ganz abgesehen davon, ob, wenn wirklich eine Mißachtung der Regeln über die örtliche Zuständigkeit der Betreibungsämter vorgekommen wäre, diese nicht auch innert der Beschwerdefrist hätte gerügt werden müssen. Ebenso unstichhaltig ist der andere Grund, auf den sich die kantonale Aufsichtsbehörde bei der Aufhebung der Pfändung stützte. Nach der unwiderprochen gebliebenen Angabe des Rekurrenten waren die Eheleute Meschli-mann bei der in Gümnenen vollzogenen Beschlagnahme ihres dort befindlichen Hausrats zugegen, und es ist anzunehmen, daß ihnen bei dieser Gelegenheit der Zweck des betreibungsamtlichen Vorgehens bekannt gegeben worden sei, so daß man es also mit einem auch nach der Ansicht der kantonalen Behörde genügenden Pfändungsakt zu thun hätte. Jedenfalls aber liegt eine Erklärung über die Thatsache der Beschlagnahme der fraglichen Objekte dem Schuldner gegenüber in der Zustellung der Pfändungsurkunde, und es konnte von diesem Zeitpunkte an die Pfändungsurkunde

auch vom zweiten von der kantonalen Aufsichtsbehörde angeführten Gründe nicht mehr als derart vitios betrachtet werden, daß sich eine Aufhebung von Amtis wegen rechtfertigte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und die von der bernischen Aufsichtsbehörde aufgehobene Pfändung vom 11. November 1897 gegen Simon Meschlmann-Stauffler aufrecht erhalten.

55. Urteil vom 23. April 1898 in Sachen Harman und Konjorten.

Art. 106-107 u. 109 Betr.-Ges. — Legitimation des Drittanstprechers zur Beschwerde. — Gewahrsam.

I. Für eine Gruppe von Gläubigern, darunter für L. Harman, Franz Kost und M. Träubler, pfändete das Betreibungsamt Burgdorf unterm 27. Oktober, 8. und 16. November 1896 bei dem Schuldner Johann Rüegg, Mechaniker, in Kirchberg, einen Fruchtreibemotor mit Zubehörten, eine Drehbank und Bohrmaschine, einen Schraubstocf und einen Windflügel nebst Schwungrad. Diese Gegenstände wurden vom Schuldner als Eigentum seines Sohnes, Werner Rüegg, Ingenieurs, in Thun, bezeichnet und von diesem als solches beansprucht. Das Betreibungsamt Burgdorf ging hierauf gemäß Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes vor und setzte unterm 7. Dezember 1897 dem Drittanstprecher Werner Rüegg eine Frist von zehn Tagen, um gegen die Gläubiger, die seinen Eigentumsanspruch bestritten hatten, worunter sich auch die drei namentlich Erwähnten befanden, gerichtliche Klage zu erheben.

II. Gegen das Pfändungsverfahren als solches, und speziell gegen die betreibungsamtliche Verfügung vom 7. Dezember 1897, hat sich Werner Rüegg mit Eingaben vom 9./11. und 15./17. Dezember 1897 bei der kantonalen Aufsichtsbehörde beschwert und die Anträge gestellt: 1. Es seien die vollzogenen Pfändungen

aufzuheben. 2. Eventuell: Es sei die Verfügung des Betreibungsamtes von Burgdorf vom 7. Dezember 1897 aufzuheben. 3. Eventuell: Es sei der Betreibungsbeamte von Burgdorf anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Namen und Wohnorte der Gläubiger, eventuell ihrer Prozeßbevollmächtigten, so zu bezeichnen, daß dieselben vorgeladen werden können. Die beiden ersten Beschwerdebegehren beruhten auf der Behauptung, daß die gepfändeten Gegenstände, die seinerzeit von dem in Selbsttag gefallenen Vater Rüegg seiner Ehefrau auf Rechnung ihrer privilegierten Hälfte des Weiberguts herausgegeben worden und von dieser nach ihrem Tode auf den Sohn übergegangen seien, sich im Gewahrsam des letztern befinden, und daß dieselben allerdings dem Vater teilweise überlassen worden seien, was aber nicht einen Gewahrsam, sondern nur eine Innehabung begründe. Daraus folgerte der Beschwerdeführer zunächst, daß die Gegenstände überhaupt nicht hätten gepfändet werden dürfen, da die Pfändung von Gegenständen, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden, überhaupt nur statthaft sei, wenn der Schuldner dieselben als sein Eigentum bezeichne oder dem Betreibungsamt sonst in glaubwürdiger Weise dargethan sei, daß der Schuldner Gegenstände besitze, die ein Dritter in Gewahrsam habe, welche Voraussetzungen vorliegend nicht zugetroffen seien. Jedenfalls aber hätte nach der Pfändung gemäß Art. 109 des Betreibungsgesetzes vorgegangen werden sollen, und nicht gemäß Art. 106 und 107. Zur Begründung des dritten Begehrens wurde ausgeführt, daß dem zur Klage aufgeförderten Drittanstprecher Namen und Wohnort der bestreitenden Gläubiger hinreichend genau bezeichnet werden müßten, um ihn in Stand zu setzen, rechtzeitig den Eigentumsstreit gegen sie anzuhoben, und daß ihm angegeben werden müsse, ob jene drei Gläubiger einen Prozeßbevollmächtigten hätten. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde erkannte, nachdem sie vom Betreibungsbeamten von Burgdorf eine Vernehmlassung eingeholt und über die für die Gewahrsamsfrage maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse eine amtliche Untersuchung veranstaltet hatte, unterm 18. Februar 1898 dahin: „Die Beschwerde des Werner Rüegg gegen das Betreibungsamt Burgdorf wird in dem Sinne als „begründet erklärt, daß die Verfügung des genannten Amtes vom